



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1993

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	20. 5. 1992	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	56
227	18. 12. 1992	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Entwicklungshilfe a) Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien). b) Richtlinien für Reisen von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrag der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewh-Reiserichtlinien)	57

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
18. 12. 1992	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bek. - Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung	58
4. 1. 1993	Ministerium für Bauen und Wohnen Bekanntmachung über die beabsichtigte Bestellung eines Gründungsausschusses der Ingenieurkammer-Bau	59
2. 12. 1992	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe Bek. - Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1993	59
2. 12. 1992	Reise- und Entschädigungskostenordnung I der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	60
4. 1. 1993	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR)	61
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	62
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 61 v. 29. 12. 1992 Nr. 62 v. 30. 12. 1992	62 62

I.

21210

**Änderung
der Weiterbildungsordnung
für Apotheker
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 20. Mai 1992

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1992 aufgrund des § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 878), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1992 - V B 3 - 0810.97 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 17. Mai 1989 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden
 - a) Absatz 1 wie folgt geändert:
 - aa) die Nummern 5.1 und 5.2 werden gestrichen
 - bb) die Nummern 6 und 7 werden
die Nummern 8 und 9
 - cc) als Nummern 6 und 7 werden eingefügt:
„6 Gebiet Toxikologie und Ökologie“
„7 Gebiet Klinische Chemie“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:
Gesundheitserziehung
Ernährungsberatung.“
 - c) in Absatz 3 die Wörter „des Bereiches“ durch die Wörter „die Bereiche“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare durchführt, besteht die Pflicht zur Teilnahme.“
3. In § 4 werden
 - a) Absatz 1 wie folgt geändert:
 - aa) die Nummer 5.2 wird gestrichen
 - bb) die Nummern 5.1, 6 und 7 werden
die Nummern 6, 8 und 9
 - cc) als Nummer 7 wird eingefügt:
„7 Apotheker für Klinische Chemie“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Die Zusatzbezeichnungen „Gesundheitserziehung“ und „Ernährungsberatung“ nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.“
4. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „rückwirkend zum ersten des Monats der Antragstellung“ angefügt.
5. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Zusatzbezeichnung“ durch das Wort „Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „der Approbationsordnung für Apotheker“ durch die Wörter „des § 36 Abs. 6 Heilberufsgesetz“ ersetzt.
7. In § 15 werden jeweils die Wörter „und des Landes Berlin“ gestrichen.
8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wer bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung bereits als Apotheker tätig ist und nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Weiterbildungszeit vorgesehen ist, in dem Gebiet oder Teilgebiet tätig gewesen ist, kann nach dem erfolgreichen Besuch von zwei anerkannten Seminaren abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung erwerben.“
 - b) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Für Gebiete oder Teilgebiete gemäß § 2 Abs. 1, für die erst zu einem späteren Zeitpunkt die Weiterbildung geregelt wird, gilt dies entsprechend.“
9. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zum Abschnitt
„5.1 Teilgebiet Toxikologie und Ökologie“
wird durch die Überschrift
„6 Gebiet Toxikologie und Ökologie“
ersetzt.
 - aa) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „als Teilgebiet der Pharmazeutischen Analytik“ gestrichen.
 - bb) Im Absatz 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
 - b) Die Überschrift zum Abschnitt
„5.2 Teilgebiet Medizinische Chemie“
wird durch die Überschrift
„7 Gebiet Klinische Chemie“
ersetzt.
 - aa) Im Absatz 1
wird das Wort „Medizinische“
durch das Wort „Klinische“
ersetzt.
 - bb) Im Absatz 3
wird die Zahl „24“
durch „36“
ersetzt.
 - c) Abschnitt 6 wird Abschnitt 8.
 - aa) Im Absatz 3 Buchstabe a) werden nach dem Wort „nebenberuflich“ die Wörter „in einem Umfang von mindestens 500 Unterrichtsstunden“ eingefügt.
 - d) Abschnitt 7 wird Abschnitt 9.
 - aa) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „NW“ die Wörter „in der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Apotheker/zur Apothekerin für Öffentliches Gesundheitswesen und die Ausbildung zum Amtsapotheker/zur Amtsapothekerin (WOAÖGW) vom 14. November 1991 (GV. NW. S. 536)“ eingefügt.
 - e) Nach dem Abschnitt „Bereich Gesundheitserziehung“ wird folgender Abschnitt eingefügt:
„Bereich Ernährungsberatung“
Die Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen durch den Apotheker zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, eine Verschlechterung zu vermeiden oder diese in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen.
Der Apotheker als Ernährungsberater dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.
Weiterbildungsziel
Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in
a) den gesetzlichen Grundlagen der Ernährungsberatung,
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,

- Diätverordnung,
- Höchstmengenverordnung u. a.,
- b) der Ernährungslehre und Diätetik,
 - Aufgaben der Ernährung,
 - Bestandteile der Nahrung,
 - den Prinzipien über Speisezubereitung,
 - Durchführung von Ernährungsanalysen einschließlich quantitativer Berechnung,
 - Erstellung von Diätplänen,
 - speziellen Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen,
 - besondere Ernährungsformen,
 - vorbeugende Ernährungsberatung
- c) den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln,
- d) der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

Weiterbildungszeit und Durchführung

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen zugelassenen Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden“.

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

- MBl. NW. 1993 S. 56.

227

Entwicklungshilfe

- a) Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien),
- b) Richtlinien für Reisen von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrag der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewh-Reise-richtlinien).

Gem. RdErl. d. Innenministeriums -
II A 1 - 8.50.02-7/92 - u. d. Finanzministeriums -
B 1230 - 17 - IV B 2 -
v. 16. 12. 1992

Anlage 1 (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien) des gem. RdErl. v. 20. 3. 1987 (SMBl. NW. 227) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2.65 und 2.66 erhalten die folgende Fassung:
 - 2.65 Ein Beamter, der für Zwecke der Entwicklungshilfe für mehr als einen Monat beurlaubt wird, scheidet im Zeitpunkt der Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge aus der Beschäftigung beim Land i. S. von § 1 SGB VI aus. Nach dem ab 1. 1. 1992 geltenden Recht gelten diese Beamten, denen zum Zeitpunkt der Beurlaubung für eine Entwicklungshilfetätigkeit Versorgungsanwartschaft gewährleistet ist, nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI für die Zeit des Entwicklungsdienstes oder des Vorbereitungsdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) oder für die Zeit der Beschäftigung im Ausland im Rahmen einer etwaigen Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig. Dies gilt nicht nur für Beurlaubungszei-

ten ab dem 1. 1. 1992, sondern nach § 233 Abs. 3 SGB VI auch für Beurlaubungszeiten vor dem 1. 1. 1992. Beurlaubungszeiträume für eine Entwicklungshilfetätigkeit vor dem 1. 1. 1992 können somit auch dann in eine etwaige Nachversicherung einbezogen werden, wenn versäumt worden ist, für diese Zeit das nach altem Recht in Betracht kommende Verfahren zur Herstellung der Nachversicherungsfähigkeit vor dem 1. 1. 1992 durchzuführen.

Dies gilt für Beurlaubungszeiten

- für eine Entwicklungshilfetätigkeit in einem vom Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) vom 18. 6. 1969 geregelten Rechtsverhältnis zu einem nach diesem Gesetz anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes. In diesen Fällen schließt ein anerkannter Träger der Entwicklungshilfe Entwicklungshelferdienstverträge/Vorbereitungsdienstverträge mit dem beurlaubten Beamten ab, die keinen Arbeitsvertrag darstellen,
- für sog. „integrierte Fachkräfte“, die durch Vermittlung eines inländischen Trägers (z. B. des CIM - Centrum für Internationale Migration und Entwicklung, Bettinastraße 62, 6000 Frankfurt 1) eine Tätigkeit in entwicklungspolitisch bedeutsamen Positionen als Fachkräfte im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber im Entwicklungsland ausüben und ggf. (neben dem Lohn im Entwicklungsland) Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln beziehen, für die Zeit der Beschäftigung im Ausland (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2).

Die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft in diesen Fällen ist durch die Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 SGB VI - Erreckung der Gewährleistung auf diese Beschäftigung - herbeizuführen.

Ob und ggf. auf welche Weise bei „integrierten Fachkräften“ für den Zeitraum der Beurlaubung die Nachversicherungsfähigkeit hergestellt werden kann, in dem der beurlaubte Beamte an dem von dem Träger/Vermittler der Maßnahme noch in Deutschland veranstalteten Vorbereitungselehrgang teilnimmt, wird z. Z. geprüft. Dieser Vorbereitungselehrgang ist noch keine Beschäftigung im Ausland, so daß § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI bezüglich dieses Zeitraums keine Anwendung finden kann. Hier bietet es sich an, mindestens den den integrierten Fachkräften aus öffentlichen Mitteln gezahlten Teil des Gehaltszuschusses, der auf die Teil-Beurlaubungs-Zeit zur Teilnahme an dem Vorbereitungselehrgang entfällt, als versicherungspflichtiges Entgelt i. S. des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI anzusehen. Diese Zuordnung, nach der dann auch die Gehaltszuschüsse während der Beschäftigung im Ausland als versicherungspflichtiges Entgelt angesehen werden müßten, muß nicht zu einer Einbehaltung und Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen führen. Vielmehr kann Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung durch die Erreckung der Gewährleistung auch auf die Beschäftigung im Vorbereitungselehrgang herbeigeführt werden (§ 5 Abs. 1 SGB VI).

Dies führt nicht nur die Nachversicherungsfähigkeit der Zeit der Vorbereitungselehrgang entfallenden Beurlaubung herbei, sondern sichert gleichzeitig, daß die gezahlten Gehaltszuschüsse ggf. als nachversicherungspflichtiges Entgelt anzusehen sind. Inwieweit die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dieser Verfahrensweise folgen würden, ist noch nicht bekannt. In entsprechenden Einzelfällen wird empfohlen, eine Bestätigung des Rentenversicherungsträgers im Einzelfall anzufordern, daß das während der Teilnahme an dem Vorbereitungselehrgang gezahlte Entgelt als versicherungspflichtiges Entgelt i. S. des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI angesehen wird.

- 2.66 Für Fälle der Beurlaubung für eine Tätigkeit als „Fachkraft der Technischen Hilfe“, z. B. bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Dag-Hammarskjöld-Weg 1-2,

6236 Eschborn 1, oder bei entsprechenden Einrichtungen kann § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI nicht gelten. In diesen Fällen besteht aufgrund des inländischen Arbeitsvertrages mit der GTZ oder einem entsprechenden anderen Träger Versicherungspflicht nach § 1 Nr. 1 SGB VI mit Ausstrahlung auf die befristete Beschäftigung im Ausland nach § 4 SGB IV. Die Nachversicherungsfähigkeit kann nur durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 SGB VI - Erstreckung der Gewährleistung auf diese Beschäftigung - herbeigeführt werden.

Aus Fürsorgegründen ist es geboten, die versicherungsrechtlichen Angelegenheiten schon bei der Bearbeitung des Beurlaubungsantrages, jedenfalls aber vor Aufnahme der Tätigkeit in der Entwicklungshilfe zu regeln.

2. Die Nummern 2.86.1 bis 2.86.3 entfallen.

3. Die Nummern 3.52 und 3.53 erhalten die folgende Fassung:

3.52 Für Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelfer eingesetzt werden, kommt die Herstellung der Antragsversicherung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VI in Betracht. Sie ist von dem jeweiligen Träger der Entwicklungshilfe zu beantragen

- für Entwicklungshelfer i. S. des § 1 EhfG, mit denen ein nach § 2 EhfG anerkannter Träger des Entwicklungsdienstes einen Vertrag über den Entwicklungsdienst und ggf. den Vorbereitungsdienst i. S. des § 4 EhfG abgeschlossen hat (kein Arbeitsvertrag),
- für sog. „integrierte Fachkräfte“, die eine von einem Träger (z. B. der CIM, vgl. auch Ziff. 2.65) vermittelte Tätigkeit als Fachkraft im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber im Entwicklungsland wahrnehmen und die dafür ggf. (neben dem Lohn im Entwicklungsland) Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln beziehen. Ob die Antragsversicherung auch für solche „integrierte Fachkräfte“ möglich ist, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses im Entwicklungsland nach dem dortigen Recht der dortigen Sozialversicherungspflicht unterliegen, ist bisher nicht abschließend geklärt. Ebenso wird z. Z. geprüft, ob die Zeit der Beurlaubung zur Teilnahme an einem von dem Vermittler veranstalteten Vorbereitungslehrgang in eine Antragsversicherung einbezogen werden kann. Solange diesen Kräften Gehaltszuschüsse aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden, bietet es sich an, dieses Entgelt als versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt i. S. d. § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI anzusehen.

Zu beachten sind hier ggf. auch die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und dem Entwicklungsland (Abkommen über soziale Sicherheit), die ggf. eigenständige Regelungen treffen.

Da anders als im Beamtenrecht im Angestelltenbereich die Beurlaubung für eine Tätigkeit als integrierte Fachkraft und die Annahme einer deutschen Versicherungspflicht nicht zur Nachversicherungsfähigkeit im Zusammenhang mit einer solchen Beurlaubung führt, sollten Interessenten für diese Tätigkeiten auf die offenen Teilfragen hingewiesen werden, um insoweit eindeutige Abmachungen mit dem jeweiligen Träger zu treffen, damit rentenversicherungsrechtliche Nachteile ausgeschlossen sind.

3.53 Die sog. „Fachkräfte für technische Hilfe“ treten zu dem Träger der Entwicklungshilfe in ein inländisches Arbeitsverhältnis.

Sie sind Beschäftigte i. S. d. § 1 Nr. 1 SGB VI, für die Versicherungspflicht auch während des befristeten ausländischen Arbeitseinsatzes besteht (Ausstrahlung nach § 4 SGB IV).

- MBl. NW. 1993 S. 57.

II.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 12. 1992 -
IV A 2 - 811/4-24459/8

I.

Hiermit wird auf Antrag der

Der Grüne Punkt Duales System Deutschland Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH, Rochusstraße 2-6, 5300 Bonn 1

- nachstehend Antragstellerin genannt -

vom 31. 8. 1992,

ergänzt durch

Nachtrag vom 10. 10. 1992,

Nachträge vom 11., 12. und 13. 11. 1992,

Nachträge vom 2., 7. und 14. 12. 1992,

Antrag vom 7. 12. 1992 auf sofortige Vollziehung

gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) festgestellt:

Auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein System eingerichtet, das eine regelmäßige Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in der Nähe des Endverbrauchers gewährleistet.

Die Feststellung der Flächendeckung erfolgt unter der Bedingung, daß die Abstimmungsvereinbarungen/Abstimmungserklärungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen bis zum 1. 3. 1993 vollständig vorgelegt werden.

Für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff wird die Feststellung bis zum 31. Mai 1994 befristet.

Dieser Bescheid tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und ist sofort vollziehbar.

II.

Die Feststellung ergeht mit folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen:

1. Spätestens bis zum 1. 3. 1993 sind von der Antragstellerin die aktualisierten Abnahme- und Verwertungsgarantien der Garantiegeber für die Materialien Aluminium, Weißblech, Glas und Kunststoff vorzulegen.
2. Die Verwertung und Sortierung von Verpackungsmaterialien sind im Ausland generell und im Inland für die Verwertung der Fraktionen Kunststoff und Verbunde nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden sind. Vor einer Belieferung muß die sachverständige Stelle zumindest im Anschluß an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.
3. Wird einem Verwerterbetrieb nicht binnen 15 Monaten nach der Erstbegehung als Ergebnis des Anerkennungsverfahrens ein Zertifikat erteilt bzw. wird ein vergebenes Zertifikat aberkannt, so ist dieser Betrieb umgehend von der Belieferung auszuschließen.
4. Die Antragstellerin hat beginnend am 1. 3. 1993 halbjährlich eine aktualisierte Liste der erstgeprüften bzw. zertifizierten Betriebe vorzulegen.
5. Voraussetzung für die Verbringung ins Ausland ist neben der Vorlage einer Erstbewertung bzw. eines Zertifikates durch die sachverständige Stelle eine von der Antragstellerin einzuholende Unbedenklichkeitsbescheinigung des Importlandes. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

6. Zum 1. 3. 1994 ist durch die Antragstellerin für das Jahr 1993 nachzuweisen, daß die quantitativen Anforderungen an Erfassungssysteme und Sortieranlagen gemäß Ziffer II und III des Anhangs zu § 6 Abs. 3 VerpackV erfüllt und die aussortierten Wertstoffe gemäß Ziffer IV des Anhangs zu § 6 Abs. 3 VerpackV einer stofflichen Verwertung zugeführt worden sind.

Dazu ist ein Mengenstromnachweis für die einzelnen Materialien von der Erfassung bis zur stofflichen Verwertung zu erbringen. Dieser ist in geeigneter Form (z. B. auf EDV-Basis) zu führen und prüffähig zu dokumentieren. Die Erfassungs- und Sortierquoten sind auf der Grundlage der Einwohnerstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen und des von der Bundesregierung bekanntgemachten Pro-Kopf-Aufkommens an gebrauchten Verpackungen zu berechnen. Vertragliche Nachweispflichten gegenüber den entsorgungspflichtigen Körperschaften bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Verbleib stofflich nicht verwertbarer Sortierreste ist unter Angabe der Stoffart in Tonnen pro Jahr zu belegen.

In der Folgezeit sind die Nachweise jeweils zum 1. März eines Jahres für das vorangegangene Jahr zu erbringen.

7. Soweit die Antragstellerin die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe für notwendig erachtet, hat sie dazu spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Zwischenlagers ein Gesamtkonzept vorzulegen, aus dem sich ergibt, welche Zwischenlagerkapazitäten erforderlich sind und welche Anlagen unter Nennung der Standorte hierzu eingerichtet werden sollen.

Die Antragstellerin hat die Anlagen zur Zwischenlagerung spätestens einen Monat vor Nutzungsbeginn unter Nennung des Standortes, der Lagerkapazität, des Lagerzeitraums, ggf. notwendiger Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie der Beschreibung der sich anschließenden Verwertung anzuzeigen.

8. Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, daß die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Verlangen sicherzustellen, daß die Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte Zugang zu und Auskunft über Anlagen erhalten, die im Rahmen des Systems betrieben werden, damit sie Angaben der Antragstellerin sowie den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen überprüfen können.

9. Spätestens bis zum 1. 6. 1994 ist durch die Antragstellerin darzulegen, daß das ab dem 1. 7. 1995 vorgesehene Sammelsystem geeignet ist, die Anforderungen des Anhangs zu § 6 Abs. 3 VerpackV zu erfüllen.
10. Ein möglicher Antrag auf Verlängerung oder Aufhebung der Befristung für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff ist spätestens zum 1. 3. 1994 vorzulegen.
11. Spätestens bis zum 1. 9. 1993 ist durch die Antragstellerin ein Konzept zur Einbeziehung der gewerblichen und industriellen Endverbraucher vorzulegen. Bereits ab dem 1. 1. 1993 ist mit der Erfassung der ladengängigen Verkaufsverpackungen aus Gewerbe und Industrie zu beginnen, soweit dies von Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt wird.
12. Auch die nicht im Anhang zu § 6 Abs. 3 VerpackV aufgeführten Verpackungsmaterialien, die durch ein Lizenzzeichen (Grüner Punkt) gekennzeichnet sind, sind durch das System zu erfassen, zu sortieren und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
13. Die Antragstellerin ist verpflichtet, auf ihre Kosten die in dem System erfaßten Verpackungen ordnungsgemäß zu entsorgen, wenn wegen Geschäftsaufgabe oder aus anderen Gründen das System beendet wird.

Hinweis:

Die Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

III.

Für den Fall, daß eine der vorgenannten Auflagen nicht erfüllt oder aus anderen Gründen die im Anhang zu § 6 Abs. 3 VerpackV genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, bleibt der Widerruf dieser Feststellung vorbehalten.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt durch gesonderten Bescheid.

- MBl. NW. 1993 S. 58.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Bekanntmachung über die beabsichtigte Bestellung eines Gründungsausschusses der Ingenieurkammer-Bau vom 4. Januar 1993

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 4. 1. 1993

Das Ministerium für Bauen und Wohnen teilt mit, daß es beabsichtigt, gem. § 92 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über den Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NW), spätestens bis zum

31. 3. 1993

T.

einen Gründungsausschuß für die Ingenieurkammer-Bau zu bestellen.

Die im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden für die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen und die im Bauwesen tätigen Ingenieure und Ingenieurinnen zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften haben die Möglichkeit, bis spätestens zum

28. 2. 1993

T.

Vorschläge für die Besetzung des Gründungsausschusses gegenüber dem Ministerium für Bauen und Wohnen abzugeben. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Vorschläge können bei der Bestellung nicht mehr berücksichtigt werden.

- MBl. NW. 1993 S. 59.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1993

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
v. 2. 12. 1992

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 1992 beschlossen:

„Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1993 (Abrechnungsquartale IV/1992 bis III/1993) beträgt

- 1,00 v. H. der Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
- 0,78 v. H. der Zuschüsse der Krankenkassen und sonstige öffentliche Kostenträger, die dem Zahnarzt im Wege der Direktabrechnung zufließen, einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.

3. Der Beitrag für außerordentliche nicht abrechnende Mitglieder beträgt monatlich DM 8,00.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1993 wird gem. § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht."

Münster, 2. Dezember 1992

Dr. Carl-Theodor Plöger
Vorsitzender des Vorstandes

Hans-Hermann Wiemann
Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1993 S. 59.

Reise- und Entschädigungskostenordnung I der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Vom 2. Dezember 1992

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. November 1991 die Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe beschlossen. Nachstehend wird die gesamte Reise- und Entschädigungskostenordnung I gemäß § 28 der Satzung veröffentlicht:

§ 1

Anspruchsberechtigung

Diese Reise- und Entschädigungskostenordnung gilt für Zahnärzte, die in und von Organen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wurden.

§ 2

Fahrtkosten

(1) Für Bahnfahrten werden die Kosten der 1. Klasse incl. Zuschläge abgerechnet. Auch notwendige Schlafwagenkosten werden erstattet.

(2) Bei notwendigen Flugreisen können die Kosten der Economic-Klasse abgerechnet werden. Es sollte eine Rechnungsstellung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe veranlaßt werden.

(3) Bahn- und Flugreisen sind nur mittels beigefügter Originalbelege abrechnungsfähig.

(4) Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens wird eine Pauschale in Höhe von DM 0,70 je Kilometer erstattet. Für die Entfernung maßgebend ist die verkehrsgünstigste Strecke. Für sich wiederholende Strecken ist bei Beginn der Ehrenamtstätigkeit die gefahrene Kilometerzahl mitzuteilen. Diese ist bindend. Mit dem Kilometergeld sind alle Pkw-Aufwendungen, auch eine Fahrzeug-Vollversicherung, abgegolten. Bei Dienstunfällen wird die Selbstbeteiligung zur Vollkasko-Versicherung bis zu einem Betrag von höchstens DM 650,- erstattet. Besteht keine Vollkasko-Versicherung, so gilt dieser Höchstbetrag ebenfalls.

§ 3

Verpflegungskostenpauschale

(1) Die Verpflegungskosten werden bei einer Reisedauer ab 3 Stunden je Kalendertag - ggf. werden mehrere Reisen ab je 2 Stunden zusammengefaßt - durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

ab 3 Stunden bis 6 Stunden	- DM 40,-
über 6 Stunden	- DM 80,-

(2) Wird eine Mahlzeit zu Lasten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe gereicht, entfällt - ggf. anteilig - die Verpflegungskostenpauschale.

§ 4

Übernachungskosten

(1) Für jede dienstlich notwendige Übernachtung wird eine Pauschale von DM 80,- gewährt.

(2) Höhere Übernachtungskosten werden in Höhe der beigefügten Originalrechnung erstattet.

(3) Ist im Übernachtungspreis der Frühstückspreis enthalten, aber nicht zu ermitteln, so ist ein Betrag von 10% des Übernachtungsbetrages abzuziehen.

§ 5

Nebenkosten

Kosten für Telefon, Telegramme, Porto, Parken, Garage, Taxi, Gepäck u. a. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

§ 6

Entschädigungen

a) Zeitaufwandsentschädigung

Die in § 1 genannten Personen erhalten unter Ein-schluß der Wegezeiten je Kalendertag für eine ehren-amtliche Tätigkeit:

Dauer: bis	6 Stunden	- Betrag: DM 300,-
über	6 Stunden	- Betrag: DM 600,-

b) Praxisausfallentschädigung

(1) Die in § 1 genannten Personen mit eigener Praxis erhalten für eine ehrenamtliche Tätigkeit, die in die Sprechstundenzeiten fällt - montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, außer Mittwoch nachmittags -, folgende zeitabhängige Praxisausfallentschädigung:

Praxisausfallzeit bis	2 Stunden	DM 225,-
bis	4 Stunden	DM 450,-
über	4 Stunden	DM 750,-

(2) Die Zeit für An- und Abreise wird nur mitgerechnet, soweit sie in die obige Sprechstundenzeit fällt.

§ 7

Tagesgrenze

(1) Für die ehrenamtliche Inanspruchnahme werden alle Tätigkeiten zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr für den Kalendertag abgerechnet.

(2) Eine Inanspruchnahme, die über 24.00 Uhr hinausgeht, löst keinen erneuten Anspruch aus. Diese Zeit wird dem Vortag zugeschlagen.

§ 8

Alternative Inanspruchnahme

(1) Je Kalendertag kann nur die Praxisausfallentschädigung oder die Zeitaufwandsentschädigung beansprucht werden.

(2) Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist der jeweils höhere Betrag abzurechnen.

§ 9

Beauftragte Zahnärzte

Für beauftragte Zahnärzte der KZV Westfalen-Lippe, die nicht in § 1 genannt sind, ist diese Ordnung nur anwendbar, wenn der Vorstand hierüber einen gesonderten Beschluß faßt.

§ 10

Fahrtzeiten

(1) Für Fahrten zwischen Wohnort und Ort der Inanspruchnahme (Hin- und Rückfahrt) werden folgende Zeiten automatisch berücksichtigt:

Entfernung:		Zeitzuschlag:	
bis	50 Km	1	Stunde
bis	100 Km	1½	Stunden
bis	200 Km	2½	Stunden
bis	400 Km	4	Stunden
über	400 Km	6	Stunden

(2) Mit dieser Regelung ist der Zeitaufwand für die An- und Rückreise abgegolten.

§ 11

Höchstbeträge

Entschädigungen, die für ein Ehrenamt außerhalb der KZVWL gezahlt werden, sind in der Weise abzurechnen, daß insgesamt pro Kalendertag nur der jeweilige Höchstbetrag der KZVWL erreicht werden kann.

§ 12

Aufwandsentschädigungen

Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Vorsitzender des Vorstandes | monatlich DM 8 000,00 |
| b) stv. Vorsitzender des Vorstandes | monatlich DM 4 500,00 |
| c) Vorstandsmitglieder | monatlich DM 2 500,00 |
| d) Vorsitzender der VV | monatlich DM 1 800,00 |
| e) stv. Vorsitzender der VV | monatlich DM 350,00 |
| f) Mitglieder der RVO- bzw. VdAK-Prüfungsausschüsse für die Vorbereitungszeit, Einigungsausschuß, Gutachterausschuß, Zulassungs- und Berufungsausschüsse für Zahnärzte und Beteiligungs- und Beteiligungsbeschwerdeausschüsse, soweit es sich um Entzugsverfahren handelt | je Sitzung DM 300,00 |

§ 13

Abgabe

- (1) Die Abgabe der Reise- und Entschädigungskostenabrechnungen soll jeweils kurz nach der Reise bei der zuständigen Stelle erfolgen.

- (2) Der Anspruch verfällt nach 6 Monaten.

§ 14

Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen im Sinne dieser Ordnung eine Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger.

§ 15

Zweifelsfälle

Ergeben sich Zweifel bei der Anwendung dieser Ordnung, ist die Entscheidung durch die Hauptgeschäftsführung erforderlich.

§ 16

Anpassung

Die Beträge nach § 2 (4) Satz 1, § 3 (1), § 6 a und § 6 b (1) verändern sich prozentual im gleichen Umfange wie die der KZBV, wenn es die VV nicht anders beschließt.

§ 17

Aufhebung bisheriger Beschlüsse

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung entfallen alle bisherigen Beschlüsse in diesem Zusammenhang.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluß der VV vom 30. November 1991 am 1. Januar 1992 in Kraft.

Münster, den 2. Dezember 1992

Dr. Carl-Theodor Plöger
Vorsitzender des Vorstandes

Hans-Hermann Wiemann
Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1993 S. 60.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 4. 1. 1993

Am Donnerstag, 28. Januar 1993, 12.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt:

Tagesordnung

A.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 1992
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Wahl des Verbandsvorstehers
4. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1992
5. Finanzielle Zuwendungen an die Fraktionen
6. VRR-Tarifgestaltung
7. Verbundetat 1993 mit Marketing-Strategie
8. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1993

B.

Nichtöffentlicher Teil:

9. Angelegenheiten der Geschäftsführung der VRR-GmbH

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 4. Januar 1993

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

I. V.

Lorenz Ladage
1. stellvertretender Vorsitzender

- MBl. NW. 1993 S. 61.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Jahrgang 1992 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1992 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 36,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 42,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1993 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1993 S. 62.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 61 v. 29. 12. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20303	15. 12. 1992	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	528
216 2023	11. 12. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	530
223	16. 12. 1992	Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes	531
315	16. 12. 1992	Zehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)	529
7134	15. 12. 1992	Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIag BO NW)	524
	22. 9. 1992	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 13), soweit es 25 kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie drei Kreise betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	530

- MBl. NW. 1993 S. 62.

Nr. 62 v. 30. 12. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2331	15. 12. 1992	Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NW) -	534

- MBl. NW. 1993 S. 62.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569